

# ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:  
3 AnwG 26/11

Rechtskräftig  
seit dem 16. August 2011  
Berlin, den 17. August 2011  
Anwaltsgericht Berlin  
-Geschäftsstelle-

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt  
geboren am  
kanzleiansässig  
Berlin,

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin am 5. Juli 2011 durch die Richter als  
Vorsitzenden sowie als Beisitzer entschieden:

Gegen Rechtsanwalt wird wegen schuldhafter Verletzung seiner  
Anwaltpflichten die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Ferner wird ihm die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 EUR an die  
Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt.

Rechtsanwalt trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: § 11 Abs. 1 BORA, §§ 56 Abs. 1 Satz 1, 114, 116, 197 BRAO

### Gründe

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht am 5. Juli 2011, an der  
Rechtsanwalt nach ordnungsgemäßer Ladung mit Hinweis auf § 134 BRAO (Bd. II Bl.  
81, 81a d.A.) nicht teilgenommen hat, so dass auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, hat sich nach Einvernahme des Zeugen  
und den in der Hauptverhandlung verlesenen Schriftstücken zur Überzeugung der Kammer  
Folgendes ergeben:

#### I.

Rechtsanwalt vertrat den Zeugen in einem vor dem Amtsgericht  
Pankow/Weißensee – Familiengericht – anhängigen Unterhaltsprozessverfahren des  
Land gegen Herrn . Nachdem Rechtsanwalt zunächst in dem Verfahren  
umfangreich schriftsätzlich tätig war, teilte er dem Amtsgericht in Absprache mit seinem  
Mandanten nach einer auswärtigen Zeugenvernehmung mit, dass auf eine weitere mündliche  
Verhandlung vor dem Amtsgericht nicht verzichtet würde. Sodann fand am 17. März 2009 vor  
dem Amtsgericht Pankow/Weißensee – Familiengericht – eine weitere mündliche Verhandlung  
statt, an der Rechtsanwalt teilnahm. In dem sich anschließenden Verkündungstermin am  
4. Mai 2009 wurde ohne anwaltliche Teilnahme ein Urteil zu Lasten Herrn auf Zahlung  
von rund 2.029,00 EUR nebst Zinsen verkündet. Gegen dieses Rechtsanwalt in  
vollständig begründeter Form am 31. August 2009 zugestellte

Urteil legte dieser am 30. September 2009 Berufung zum Kammergericht ein, die er nachfolgend nicht begründete und schließlich nach entsprechendem Hinweis des Senatsvorsitzenden am 30. November 2009 zurücknahm.

Der Zeuge erfuhr weder von der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Pankow/Weißensee - Familiengericht - am 17. März 2009 und dem Ergebnis des späteren Verkündungstermins noch von dem Urteil und seinem Inhalt und auch nichts von der eingelegten Berufung und ihrer Rücknahme. Vielfache Nachfragen des Zeugen blieben unbeantwortet bzw. war die Kanzlei des Rechtsanwalts für den Zeugen nicht erreichbar. Erst durch eine Kostenforderung der Justizkasse erfuhr der Zeuge auf weitere Nachfrage bei Gericht und über seine von ihm nachfolgend beauftragten neuen Verfahrensbevollmächtigten von dem Geschehensablauf.

## II.

Auf Beschwerden des Zeugen und eines Herrn über Verhaltensweisen des Rechtsanwaltes bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 16. März 2010 bzw. 13. Juli 2010 forderte die Rechtsanwaltskammer Berlin den angeschuldigten Rechtsanwalt auf, zu den Beschwerden Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende der Abteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin bat im Falle mit von ihm unterzeichneten Schreiben vom 31. März 2010 unter Hinweis auf § 56 Abs. 1 S. 1 BRAO um Stellungnahme binnen drei Wochen und im Falle mit Schreiben vom 21. Juli 2010 ebenfalls in gleicher Weise um Auskunft binnen drei Wochen. Beide Aufforderungen blieben - auch nach Erinnerung durch die Kammer mit Schreiben vom 19. Mai 2010 (Fall ) und 1. September 2010 (Fall ) unbeantwortet, so dass die Kammer schließlich im Falle durch Vorstandsbeschlüsse vom 9. Juni 2010/16. September 2010 ein Zwangsgeld androhte bzw. dann in Höhe von 500,00 EUR festsetzte und im Falle vom 13. Oktober 2010/8. Dezember 2010 in gleicher Höhe.

## III.

Zu den persönlichen Verhältnissen des angeschuldigten Rechtsanwalts konnten aus den Akten insbesondere zu Art und Umfang seiner anwaltlichen Tätigkeit und den persönlichen Verhältnissen keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden. Rechtsanwalt, wohl ledig, ist seit 2000 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, nachdem er die Reifeprüfung ablegte. Nach Ableistung des Wehrdienstes begann er im Jahre das Studium der Rechtswissenschaften an der -Universität und schloss dieses mit dem 1. Staatsexamen ab. Nach dem Referendariat im Kammergerichtsbezirk führte er seine Ausbildung mit der 2. juristischen Staatsprüfung in Berlin am fort.

Rechtsanwalt wurde 2008 durch die 3. Kammer des Anwaltsgerichtes Berlin rechtskräftig wegen Verstößen gegen §§ 11 Abs. 2 BORA, 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO verurteilt. Ihm wurde ein Verweis erteilt und die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 EUR auferlegt. Ferner erteilte ihm die Rechtsanwaltskammer Berlin am 16. September 2010 wegen Untätigkeit und Verstößen gegen §§ 11 Abs. 2 BORA, 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO eine Rüge.

## IV.

1. Nach dem von der Kammer unter vorstehender Ziffer I. festgestellten Sachverhalt liegt ein Verstoß des angeschuldigten Rechtsanwaltes gegen seine Verpflichtung aus § 11 BORA zur Unterrichtung seines Mandanten vom Ablauf eines Mandates und insbesondere eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens vor. Rechtsanwalt ließ seinen Mandanten über Monate hinweg über den Verfahrensablauf im Unklaren, verschwiegen sowohl das erstinstanzliche Urteil wie auch seine dagegen eingelegte und später zurückgenommene Berufung und setzte seinen Mandanten der Gefahr aus, aus einem diesem unbekanntem Urteil in An-

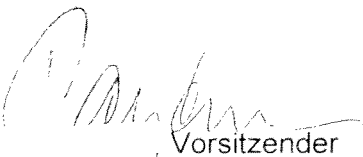
spruch genommen zu werden. Der Mandant musste sich über den Stand der Sache erst selbst informieren und konnte angesichts der rechtskräftigen Entscheidung auch zur Sache nichts mehr beitragen. Rechtsanwalt hat damit die klaren Vorgaben der Berufsordnung ignoriert.

2. Auch hinsichtlich des Sachverhaltes zu vorstehender Ziffer II. musste die Kammer einen Verstoß des angeschuldigten Rechtsanwaltes gegen § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO feststellen. Herr Rechtsanwalt hat trotz der ordnungsgemäßen Aufforderung der Rechtsanwaltskammer Berlin die von dieser erbetenen Auskünfte nicht erteilt bzw. sich dazu nicht geäußert. Er hat damit seiner gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch nach den entsprechenden Hinweisen in den Auskunftsverlangen nicht entsprochen.

3. Aufgrund der vorstehend festgestellten Verstöße gegen anwaltliche Berufspflichten war nach Auffassung der Kammer die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises zu verhängen. Eine bloße Rüge kam schon deshalb nicht in Betracht, weil Herr Rechtsanwalt bereits früher wegen gleichartiger Verstöße berufsrechtlich verurteilt wurde und ihm daher seine Verpflichtungen aus jenem Verfahren bekannt sein mussten. Darüberhinaus zeigt sein Verhalten, dass er eine Beantwortung von Anfragen seines Mandanten oder der Rechtsanwaltskammer trotz vielfacher Mahnungen entgegen den berufsrechtlichen Regeln hartnäckig nicht für erforderlich hält und er sein Verhalten nicht ändern will, wie die weitere Rüge der Rechtsanwaltskammer ergibt.

4. Über die Verhängung einer Rüge hinaus hielt es die Kammer für erforderlich, dem angeschuldigten Rechtsanwalt zur nachhaltigen Erinnerung an seine Berufspflichten und als wohl letzte Warnung angesichts der sich über Jahre hinziehenden gleichartigen Verhaltensweisen, die auf eine Unbelehrbarkeit hindeuten, auch die Zahlung einer Geldbuße aufzuerlegen. Dabei musste berücksichtigt werden, dass die Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 3.000,00 EUR in einem früheren Verfahren keine Wirkung gezeigt hat, die hier zu beurteilenden Verhaltensweisen im unmittelbaren Anschluss an die damalige Verurteilung erfolgten und die Rechtsanwaltskammer Berlin auch Zwangsgelder zur Erzwingung der ihr zu erteilenden Auskünfte festsetzen musste. Die Kammer ist daher zur Festsetzung eines ihr angemessen erscheinenden Bußgeldes in Höhe von 5.000,00 EUR gelangt.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf dem bei einer Verurteilung zwingend anzuwendenden § 197 Abs. 1 Satz 1 BRAO.

  
Vorsitzender

zugleich für die wegen Urlaubsabwesenheit an der Unterschrift gehinderten Richter